

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 15=35 (1869)

Heft: 39

Artikel: Das Martini-Hinterladungsgewehr

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94317>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXV. Jahrgang.

Basel.

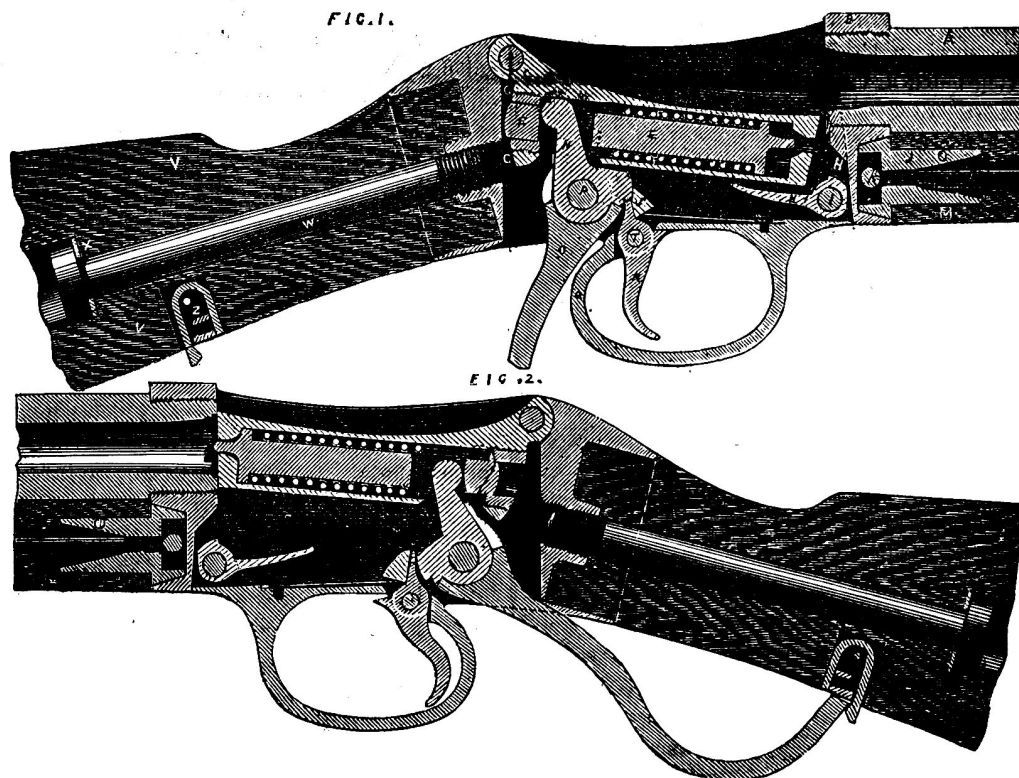
XV. Jahrgang. 1869.

Nr. 39.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.
Die Bestellungen werden direkt an die „Schweighäuserische Verlagshandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Hauptmann von Egger.

Inhalt: Das Martini-Hinterladungsgewehr. — Bericht der Basler Sektion über den Entwurf einer schweiz. Militär-Organisation. (Schluß.) — Elementartaktische Künste und militärischer Jopf. (Schluß.) — Erweiterung. — Antwort auf ein kernerisches Kriegsgericht. — Eidgenossenschaft: Uebersicht über den Inhalt der schweizerischen Militär-Zeitschriften. — Bell'scher Zeit- und Perkussionszündker.

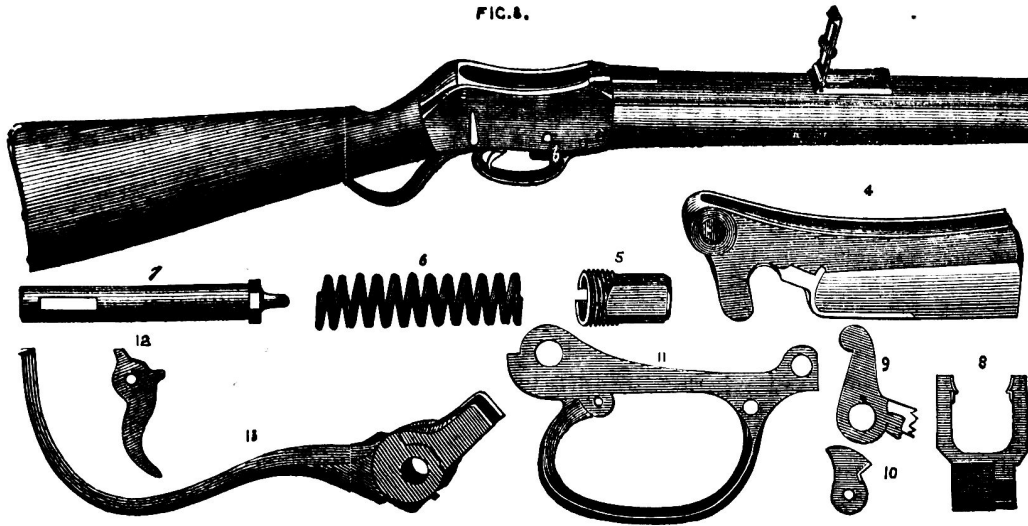
Das Martini-Hinterladungsgewehr.



Hinterladungsmechanismus des Martinigewehres offen und geschlossen.

A der Lauf, BB das Gehäuse, C der Block, D der Achsenstift des Blocks, E der Schläger — Zündstift, F die Spiralfeder, G die Schließschraube, H der Extractor, I der Achsenstift des Extractors, J der Vorderenschaft und Puzstockhalter, K die Schraube dazu, L der Puzstock, M das Vorderende des Schafts, N die Ruß — tumbler —, O der Hebel, P der Achsenstift des Hebels und der Ruß, Q der Abzugshügel, R der Abzieher, S Rußrast, T Achsenstift der beiden letztgenannten Theile, U Feder des Abziehers und der Ruß, W Kolbenschraube, X Unterlagschelle der Kolbenschraube, V Kolben, Z Feder, welche in den Hebel O einschnappt und vor zufälligem Deffnen schützt, a Sicherheitsschieber, b Griff.

FIG. 8.



Äußere Ansicht und Bestandtheile des Martingewehres.

Fig. 4 und 5 der Block und die Schließschraube, 6 und 7 der Zündstift und die Spiralfeder, Fig. 8, 9, 10, 11, 12 und 13 die Theile, welche den Hebel, die Nuß, die Abziehsicherung und den Patronenauszieher bilden.

Der Lauf A ist in das Gehäuse B eingeschraubt und in seinem hintern Theile in der Kammer entsprechend erweitert. Das Gehäuse bildet einen hohlen, viereckigen, oben und unten offenen Kasten aus Schmiedeeisen, in welchem sich der ganze Mechanismus eingeschlossen befindet. Die Kammer und der obere Theil des Gehäuses wird durch das Verschlussstück oder den Block (C und Fig. 4) abgeschlossen. Der Block schwärmt um den Achsenstift (D), welcher sich im hintern und obern Theil des Gehäuses der Kammer gegenüber befindet.

Der Achsenstift (D) dient zur Fixirung des Drehpunktes. Die Fixirung des Verschlussstückes geschieht durch den Hebel O, welcher im hintern und untern Theile des Gehäuses um den Achsenstift P drehbar ist. Der in das Innere des Gehäuses ragende Theil dieses Hebels ist gabelförmig (Fig. 13) und stemmt sich bei geschlossener Stellung so gegen das Verschlussstück, daß dasselbe durch den Rückstoß oder allenfallsiges Austreten der Pulvergase nicht geöffnet werden kann.

Beim Oeffnen des Hebels O verläßt die Gabel zunächst die zur Zuhaltung dienende Ausfräsung im Verschlussstück und stößt sodann gegen zwei entsprechende Ansätze desselben, wodurch es um den Stift D so schwärmt, daß es mit seinem vordern Ende nach abwärts fällt und die Kammer bloß legt.

Wenn nun der Hebel noch etwas weiter niedergedrückt wird, so trifft der untere Theil des Verschlussstückes auf den einen Arm eines Winkelhebels H, welcher den Auswerfer bildet, dessen anderer Arm hierbei, um den Stift I gedreht, nach rückwärts bewegt wird, und zugleich den Rand der Patronenhülse erfassend, dieselbe hinaus schleudert. — In der Mitte des Verschlussstückes ist der Länge nach ein rundes Loch gebohrt, worin sich der Schläger oder Zündstift E und die Spiralfeder J eingeschlossen be-

finden, welches durch die Schließschraube k und das Stellschraubchen m geschieht.

In der Gabel des Hebels O befindet sich ferner auf dem Bolzen P aufgesteckt die Nuß N, welche in einen entsprechenden Schlitze des Zündstiftes E eingreift. Beim Oeffnen des Hebels O wird die Nuß ebenfalls mitgedreht, und zwar so weit, daß die Stange S, welche mit dem Abzug R in Verbindung durch die Stangenfeder U angebrückt in die Spannraße der Nuß einfällt. Wird nun der Hebel geschlossen, so bleibt die Nuß durch den Abzug festgehalten stehen und die Schlagfeder wird zugleich vollständig gespannt. Der Abzug ist durch den Abzugbügel Q geschützt, dieser ist mittelst vier Lappen und die durchgehenden Stifte P und I an das Gehäuse befestigt. Der Stift P hat an der rechten Außenseite des Kastens einen flachen zeigerartigen Lappen, der, da die Nuß sich auf diesem Stift befindet, außen die Stellung der Nuß markirt, d. h. ersichtlich macht, ob die Schlagfeder gespannt, oder in Ruhe ist.

Im Innern des Abzugbügels befindet sich ferner noch der Sicherheitschieber oder Riegel a, welcher bei gespannter Stellung der Nuß so unter den Abzug oder die Stange geschoben werden kann, daß ein Abdrücken des Gewehres unmöglich ist.

Dieser Riegel hat einen nach Außen vortretenden Knopf b, mittelst welchem das Schieben bewerkstelligt wird. Es befindet sich zugleich zur deutlichen Erkennung außen am Gehäuse ein fester Knopf oder eine Marke T.

Wenn b mit T coincidirt und gleichsam ein Stück zu bilden scheint, so ist das Gewehr in Sicherheit. Sind die Knöpfe b und T gegeneinander verschoben, so ist das Gewehr, je nach der Stellung des Zeigers entweder feuerbereit, oder abgeschossen. Der Riegel kann ferner nur dann in die Sicherungstellung geschoben werden, wenn das Gewehr gespannt ist, und gibt daher auch ohne den Zeiger Auskunft über die betreffenden Verhältnisse im Innern des Gewehres.

Der Kolben ist mittelst einer durchgehenden starken Schraube mit dem Gehäuse verbunden, und der Vor-

berschaft sammt Bugstock entsprechend befestigt. Im Kolben befindet sich ferner noch eine Federungs-einrichtung, welche in den Hebel einschnappt und denselben vor dem zufälligen Öffnen schützt.

Bemerkungen.

Was diese Konstruktion anbelangt, so weicht dieselbe von andern anscheinend ähnlichen, von denen Peabody am besten bekannt, wesentlich ab. Vor Allem ist das gewöhnliche Seiten- oder das Mittelschloß gänzlich beseitigt und durch einen höchst einfachen Mechanismus, der sich hauptsächlich im Verschlussstück selbst befindet, ersetzt. Die Manipulation des Hahnspannens fällt weg. Beim Öffnen des Verschlusses, durch Vorwärtsdrücken des Hebels, wird die leere Patronenhülse ausgeworfen, wobei die Rusp in die Spannraße einfällt. Nachdem die neue Patrone eingebracht, schließt man den Hebel, und das Gewehr ist zugleich feuerbereit.

Diese Konstruktion erreicht ferner die Sicherheit des Verschlusses durch den Hebel selbst, welcher sich bei geschlossener Stellung gegen das Verschlussstück als starres Stück, wie eine Stütze oder Strebe, rechtwinklig zur Öffnungsrichtung so anstremmt, daß unter keinen Umständen ein Aufschlagen desselben durch den Rückstoß oder austretende Pulvergase im Falle einer platzenden Hülse möglich ist.

Bei Peabody ist diese Sicherheit durch Vermittlung einer Feder und mehrerer anderer kleiner Schrauben und Details erreicht, im ganzen 6 Stücke, wobei die Untauglichkeit eines Stückes die Sicherheit des Ganzen gefährdet. Bei Peabody ist der Hebel ferner bloß ein Hilfsmittel, um den Federmechanismus, der die Basis des Systems bildet, zur Wirksamkeit anzuregen, und könnte durch verschiedene andere Anordnungen ersetzt werden; bei diesem System ist jedoch der Hebel der Hauptkonstruktionsbestandtheil, der den ganzen Verschlussmechanismus verrichtet und sichert, und zugleich den Feuerungsmechanismus kontrollirt.

Das System ist sowohl für Handzündung, als Centralzündung anwendbar und ändert sich in dem Falle bloß die betreffende Richtung des Schlagers; es können ferner alle Einheitspatronen, welche auf dem Prinzip der Selbstzündung beruhen, in diesem Gewehrsystem gebraucht werden, und ebenso ist dasselbe für alle Kaliber zu verwenden.

Bekanntlich ist das Martini-Gewehr nach gründlichen und umfassenden Versuchen in der englischen Armee als Dondonnanwaffe angenommen worden. Bei dem Schießen in Wimbledon in England, und bei dem eidgenössischen Freischießen in Zug hat es sich vortheilhaft bewährt und alle seine Rivalen besiegt.

Dem Bund entnehmen wir folgende Notiz:

Resultat der Schnellfeuerschleibe „Ehrenscheibe“ am eidgen. Schützenfest in Zug 1869:

Art der Waffe.	Sämmtliche Schützen zusammen.			
	Schützen.	Schüsse.	Treffer.	Punkt.
Martini-Gewehr	276	6500	4511	7090
Vetterli-Gewehr	14	310	189	272
Peabody	10	160	135	172
Gamma	4	71	48	85
Wasser	3	71	58	80
Freuler	2	61	43	79
Milbank-Amster	2	23	16	25
La Salle	1	15	12	17
	312	7211	5007	7815

Durchschnitt auf jeden Schützen oder zwei Minuten Zeit:

Art der Waffe.	Schüsse.	Treffer.	Punkt.
Martini-Gewehr	23 1/2	16	25
Vetterli-Gewehr	22	13	19
Peabody	16	13 1/2	17
Gamma	17 1/2	12	21
Wasser	23 1/2	19	26 1/2
Freuler	30 1/2	21 1/2	39 1/2
Milbank-Amster	11 1/2	8	12 1/2
La Salle	—	—	—

Auf 2 Minuten oder auf jeden Schützen im Durchschnitt: 23 16 25

Man sieht hieraus, daß sich das Martini-Gewehr mit Rücksicht auf die große Anzahl Schützen, welche sich desselben bedienen haben, allen andern Waffen überlegen gezeigt hat.

Bericht der Basler Sektion über den Entwurf einer schweiz. Militär-Organisation.

(Fortsetzung und Schluß.)

Ab. V. Organisation der taktischen Einheiten.

Es wird hier der Ort sein der Vertheilung der taktischen Einheiten auf die einzelnen Kantone zu erwähnen.

Der Vorschlag verlangt nun in erster Linie von uns Stellung einer Sappeur-Kompagnie. Hiegegen müssen wir uns ganz entschieden aussprechen. Man wird, nehmen wir an, diese Truppe aus Bauhandwerkern, nicht aus Schreibern und Posamentern rekrutiren wollen. Nun fehlen uns aber die zur Bildung einer tüchtigen Sappeur-Kompagnie erforderlichen Elemente ganz entschieden. Es hat der Herr Verfasser des Entwurfes es ganz übersehen, daß unsere hier wohnenden Bauhandwerker, Maurer, Steinmetzen, Erdarbeiter, Zimmerleute u., weit aus zum größten Theil Ausländer oder wenigstens nur für kurze Zeit sich hier aufhaltende Schweizer, Tessiner, sind, und daß einheimische Angehörige dieser Berufsarten das auszugspflichtige Alter meistens überschritten haben, indem sie vorher längere Zeit behufs ihrer Ausbildung in der Fremde gelebt haben. Wir haben die Kontrollen unserer Militärpflichtigen durch einen Hauptmann einer bernischen Geniekompagnie durchgehen lassen und es erklärte in Folge dessen derselbe: daß unser Kanton eine Sappeur-Kompagnie nicht stellen können, es wäre höchstens für Bildung einer halben Kompagnie genügendes Material vorhanden. Angesichts einer solchen Thatsache wird es uns zur Pflicht gegen die vorgeschlagene Verpflichtung unseres Kantons zur Stellung einer Sappeur-Kompagnie ernsthafte Verwahrung einzulegen. Wir machen hiebei noch darauf aufmerksam, daß wenn eine 1/2 Kompagnie uns zu stellen überbunden würde, der Artillerie die tüchtigsten Elemente entzogen werden.

Ebenso müssen wir uns gegen den Vorschlag aussprechen, daß unser Kanton in Zukunft mit dem Kanton Baselland eine halbe Achtspünder-Batterie im Auszuge und eine halbe dito in der Re-